

# RS Vwgh 1992/4/28 91/04/0323

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.04.1992

## Index

21/01 Handelsrecht

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §11 idF 1988/399;

GewO 1973 §367 Z20;

GewO 1973 §68 Abs5;

UmwG 1954 §5 Abs1;

UmwG 1954 §7 Abs4;

## Rechtssatz

Die nach § 5 Abs 1 UmwandlungsG geltende Rechtslage geht dahin, daß die Umwandlung durch die Eintragung in das Firmenbuch (früher Handelsregister) rechtswirksam wird. Gleichzeitig entsteht die Nachfolgesellschaft. Mit der Eintragung der Umwandlung ist die GmbH beendet (siehe hiezu Reich-Rohrwig, Das Österreichische GmbH-Recht, Seite 767 f). Der belBeh fällt kein Verkennen der Rechtslage zur Last, wenn sie davon ausging, daß mit der Auflösung einer GmbH nach § 5 Abs 1 bzw nach § 7 Abs 4 iVm § 5 Abs 1 Umwandlungsgesetz im besonderen auch iSd in § 11 GewO 1973 enthaltenen Regelungen über die Endigung von Gewerbeberechtigungen auch das der aufgelösten GmbH verliehene Recht zur Führung des Bundeswappens (früher des Staatswappens der Republik Österreich) endet.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991040323.X02

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)